

Beschlussvorlage Nr.: 2022/7/044

Betreff:

Jugendhilfeplan des Kyffhäuserkreises
Bedarfsplan zur Kindertagesbetreuung 2022/ 2023

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt den Teilfachplan zur Jugendhilfe „Bedarfsplan zur Kindertagesbetreuung 2022/ 2023“.

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Öffentlichkeitsstatus
Jugendhilfeausschuss	27.06.2022	öffentlich

Gremienzuständigkeit geprüft durch Justizariat:

bereits stattgefundene Beratungen:

Gremien	Abstimmungsergebnis
---------	---------------------

Finanzielle Auswirkungen

1. Abstimmung mit Kreiskämmerei nicht erforderlich
2. Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/Herstellungskosten)
3. Einnahmen
4. Finanzierung
Eigenanteil (Eigen- und Fremdmittel)
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)
5. Veranschlagung
HH-Jahr
Überplanmäßige Ausgabe
Außerplanmäßige Ausgabe
HH-Stelle

Stellungnahme der Kreiskämmerei:

Einreicher: Die Landrätin, Frau Hochwind-Schneider

Sachverhalt:

Mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz SGB VIII, wird dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) eine anspruchsvolle Planungsverpflichtung auferlegt. Im § 79 Abs.2 SGB VIII wird nicht nur die Gesamtverantwortung, sondern ausdrücklich auch die Planungsverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt.

Nach § 20 Thüringer Kindergartengesetz (ThürKigaG) hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für sein Gebiet (den Landkreis) jährlich und zum Stichtag 01.03. einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in Tagespflege aufzustellen.

Auf Grundlage der Zuarbeiten der Träger der Kindertagesbetreuungseinrichtungen im Kyffhäuserkreis zum o.g. Stichtag wurde der vorliegende Bedarfsplan erarbeitet. Er gilt für das Kindergartenjahr 2022/ 2023. Aktuelle rechtliche Vorschriften, Förderprogramme und inhaltlichen Schwerpunkte im Bereich der Kinderbetreuung wurden in den Plan eingearbeitet.

Hochwind-Schneider
Landrätin